

**Satzung
über die Stiftung und die Verleihung der Ehrenplakette
der Stadt Stühlingen
vom 20.10.1981
in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 12.03.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 mit den nachfolgenden Änderungen, hat der Gemeinderat am 12.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Stühlingen stiftet eine Ehrenplakette.

§ 2

Die Plakette wird als Dank und Anerkennung an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt Stühlingen und ihre Bürgerschaft, insbesondere auf kulturellem, sozialem, sportlichem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet besonders verdient gemacht haben.

§ 2 a

Die Auszeichnung mit der Ehrenplakette der Stadt Stühlingen wird auf 20 lebende Personen beschränkt.

§ 3

Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4

Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenplakette enthält den Namen der ausgezeichneten Person, die Würdigung ihrer besonderen Verdienste und den Tag des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung. Die Ehrenmedaille und die Urkunde werden durch den Bürgermeister in würdigem Rahmen überreicht.

§ 5

Besondere Rechte sind mit der Verleihung der Ehrenplakette nicht verbunden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die 1. Änderungssatzung tritt zum 22.03.2001 in Kraft.